

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 1. Dezember 1980

31. Stück

37. Verordnung: Taxitarif 1967; Änderung.

37.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 11. November 1980 betreffend die Abänderung des Taxitarifes 1967

Auf Grund des § 376 Z. 36 lit. d/aa der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 223/1980, und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1976, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 23/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Die höchste zulässige Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 800 m ... 22 S.“

(2) Die höchste zulässige Streckentaxe für die der Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt je, wenn auch nur begonnene 250 m 2 S.“

(3) Die höchste zulässige Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene 60 Sekunden 2 S.“

2. In § 2 Abs. 3 hat an die Stelle des Betrages „70 S“ der Betrag „80 S“ zu treten.

Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem im § 1 festgesetzten Tarif entsprechend umgebaut sein; nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden. Bis zum Umbau der Fahrpreisanzeiger gelten deren Angaben, wobei pro Fahrt zu dem im Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag ein Zuschlag von 6 S gefordert werden darf.

(2) Bis zum Umbau des Fahrpreisanzeigers ist auf oder unmittelbar oberhalb desselben ein gedruckter, mit dem Siegel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien — Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgenden Inhaltes in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sicht- und lesbar anzubringen: „Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut. Zuschlag von 6 S pro Fahrt zulässig.“

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. November 1979, LGBl. f. Wien Nr. 31, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Veleta

Amtsführender Stadtrat